

Aktenzeichen: 5 AZR 63/84

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 20. Februar 1985

- 5 AZR 63/84 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 2. Juni 1983

Berlin

- 19 Ca 28/83 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 3. November 1983

Berlin

- 4 Sa 83/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Anspruch auf zeitanteilige Sonderzuwendung eines Angest.

Gesetz: BGB § 611 Gratifikation, § 315 Abs. 3 Satz 2; Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte der Bundesversicherungsanstalt (BfA) Nr. 278 vom 1. Januar 1974 i.d.F. des Tarifvertrages Nr. 305 vom 1. Januar 1975 § 1 Abs. 2 Nr. 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 63/84

4 Sa 83/83 Berlin

Verkündet am
20. Februar 1985

Im Namen des Volkes!

Clobes,

Reg.-Sekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 20. Februar 1985 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richter Dr. Gehring und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Pallas und Dr. Hirt für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Berlin vom
3. November 1983 - 4 Sa 83/83 - wird
zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision
zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob der Kläger im Jahre 1982 einen Anspruch auf eine anteilige Zuwendung nach § 1 des Tarifvertrages Nr. 278 über eine Zuwendung für Angestellte der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) hat, nachdem er ab 1. Oktober 1982 in den Dienst des Landes Berlin übergewechselt ist.

Der Kläger stand seit vielen Jahren im Dienst der Beklagten. Auf das Arbeitsverhältnis fand u. a. der Tarifvertrag Nr. 278 über eine Zuwendung für Angestellte der BfA vom 1. Januar 1974 i. d. F. des Tarifvertrages Nr. 305 vom 1. Januar 1975 (Zuwendungs-TV) Anwendung. § 1 dieses Tarifvertrages lautet - soweit es hier interessiert - wie folgt:

"(1) Der Angestellte erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn er

1. pp.

2. pp.

im laufenden Kalenderjahr insgesamt sechs Monate



bei der BfA im Arbeitsverhältnis gestanden hat oder steht und ...

(2) Der Angestellte, dessen Arbeitsverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November endet und der mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen in einem Rechtsverhältnis der in Abs. 1 Nr. 2 genannten Art im öffentlichen Dienst gestanden hat, erhält eine Zuwendung,

1. pp.

2. wenn er im unmittelbaren Anschluß an das Arbeitsverhältnis bei der BfA zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes in ein Rechtsverhältnis der in Abs. 1 Nr. 2 genannten Art übertritt und die BfA das Ausscheiden aus diesem Grunde billigt ..."

Der Kläger war zuletzt als Bearbeiter im Leistungsdezernat 41 tätig. Mit Schreiben vom 9. August 1982 beantragte er die vorzeitige einverständliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses zum 30. September 1982, da er sich aufgrund dauernder hoher Arbeitsbelastung nicht mehr in der Lage fühle, seine Tätigkeit bei der Beklagten vollwertig auszuüben. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Kläger bereits mit dem Senator für Bau- und Wohnungswesen des Landes Berlin einen Arbeitsvertrag ab 1. Oktober 1982 geschlossen.

Ende September 1982 waren von den insgesamt 500 Bearbeiterstellen in der Leistungsabteilung 41 der Beklagten 33 Stellen unbesetzt, davon im Beschäftigungsdezernat des Klägers fünf Stellen. Dementsprechend vermerkte der Sachbearbeiter der Beklagten am 9. August 1982 auf dem Schreiben des Klägers folgendes:



"Nach Rs. mit der AL 41 (Frau Sch)
werden von dort gegen eine vorzeitige Auf-
lösung des Beschäftigungsverhältnisses
dienstl. Bedenken erhoben (Personalfehl-
stellen)."

Nachdem die Beklagte mit dem Kläger die angespannte Personalsituation eingehend erörtert hatte, teilte sie ihm mit Schreiben vom 15. September 1982 mit, sie entspreche seinem Antrag auf Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 30. September 1982, könne jedoch im Hinblick auf die angespannte Personalsituation seinen Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes nicht billigen. Ein Anspruch auf eine anteilige Sonderzuwendung bestehe daher nicht.

Der Kläger hat diesen Anspruch mit der am 18. März 1983 bei dem Arbeitsgericht eingegangenen Klage gerichtlich geltend gemacht. Er hat die Ansicht vertreten, in der Zustimmung der Beklagten zum Aufhebungsvertrag sei bereits die Billigung des Arbeitgeberwechsels enthalten. Die angespannte Personalsituation rechtfertige im übrigen nicht, die Billigung zu versagen, da die Beklagte die zu bewältigende Arbeit hätte umverteilen müssen. Darüber hinaus überwiege sein Interesse am Wechsel des Arbeitgebers, da die übermäßige Arbeitsbelastung bei der Beklagten bei ihm bereits psychosomatische Folgen gehabt habe. Er sei von Depressionen befallen worden und habe die Belastungen am Arbeitsplatz weder physisch noch psychisch länger ertragen können. Schließlich hat sich der Kläger unter Hinweis auf den Vortrag der Beklagten in anderen Rechtsstreiten darauf berufen, die Beklagte schiebe die angespannte Personalsituation nur vor. In Wirklichkeit verweigere sie grundsätzlich die Billigung zum Wechsel ei-



nes ihrer Angestellten zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes.

Der Kläger hat beantragt,
die Beklagte zu verurteilen, an ihn
2.243,80 DM brutto nebst 4 % Zinsen
auf den sich errechnenden Nettobetrag
seit Zustellung der Klage zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, sie sei grundsätzlich nicht verpflichtet, den Wechsel eines ihrer Angestellten zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes zu billigen, weil die Zuwendung, die ihre Arbeitnehmer erhielten, nicht aus allgemeinen Abgaben und Steuern, sondern aus den Beiträgen der Versicherten gezahlt würden. Weiter hat sie sich, insoweit unbestritten, darauf berufen, in allen Leistungsabteilungen hätten am 1. Oktober 1982 insgesamt 92 Fehlstellen für Bearbeiter bestanden, so daß die fünf unbesetzten Bearbeiterstellen im Beschäftigungsdezernat des Klägers auch aus anderen Leistungsabteilungen nicht hätten aufgefüllt werden können.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Die Beklagte hat den Wechsel des Klägers zu dem Land Berlin zu Recht nicht gebilligt.

1. Nach dem hier anzuwendenden Tarifvertrag hat grundsätzlich nur der Angestellte einen Anspruch auf die jährliche Zuwendung, der am 1. Dezember des Kalenderjahres, für das die Zuwendung beansprucht wird, in einem Arbeitsverhältnis zu der Beklagten steht und nicht zu den in dem Tarifvertrag genannten Zwecken ohne Vergütung beurlaubt ist (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Zuwendungs-TV Nr. 278). Von diesem Grundsatz, dessen Voraussetzungen der Kläger deswegen nicht erfüllt hat, weil er bei der Beklagten bereits am 30. September 1982 ausgeschieden ist, macht § 1 Abs. 2 Zuwendungs-TV Nr. 278 mehrere Ausnahmen, von denen hier nur die unter Nr. 2 genannte in Betracht kommt. Danach hat auch der Angestellte, dessen Arbeitsverhältnis vor dem 1. Dezember endet, Anspruch auf eine anteilige Zuwendung, wenn er mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen bei der Beklagten beschäftigt war, im unmittelbaren Anschluß daran u. a. in ein Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes übertritt und die Beklagte das Ausscheiden aus diesem Grunde billigt.

2. Das Land Berlin ist ein anderer Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes im Sinne dieser Vorschrift.

3. Die Beklagte hat das Ausscheiden ausdrücklich nicht gebilligt. Billigt der Arbeitgeber den Übertritt zu einem anderen Ar-



beitgeber des öffentlichen Dienstes nicht, so ist nach ständiger Rechtsprechung in entsprechender Anwendung von § 315 BGB zu prüfen, ob dies billigem Ermessen entspricht (BAG Urteil vom 8. Februar 1978 - 5 AZR 756/76 - AP Nr. 94 zu § 611 BGB Gratifikation, zu 3 der Gründe m. w. N. aus der Literatur). Nach Abs. 3 Satz 2 dieser Vorschrift ist die Billigung durch Urteil zu ersetzen, sofern sie nach billigem Ermessen hätte erfolgen müssen. Dies kann auch noch nach dem Ausscheiden des Angestellten und im Zusammenhang mit einer Klage, die anteilige Zuwendung zu zahlen, geschehen (BAG Urteil vom 8. Februar 1978, aaO, zu 3 der Gründe; BAG Urteil vom 14. September 1983 - 5 AZR 158/82 - AP Nr. 117 zu § 611 BGB Gratifikation, zu I 2 der Gründe).

4. Hier hat die Beklagte zu Recht den Wechsel des Klägers nicht gebilligt.

a) Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats kann der Arbeitgeber, indem er die Billigung ausspricht oder hiervon absieht, über die Sonderzuwendung eigene Interessen an dem Fortbestand des Arbeitsverhältnisses verfolgen. Er muß zwar eine Kündigung des Arbeitnehmers hinnehmen, braucht aber das Ausscheiden nicht zu billigen, wenn die Beendigung des Arbeitsverhältnisses für ihn zur Unzeit kommt. Letzteres wird immer dann anzunehmen sein, wenn dienstliche Interessen durch die fehlende und nicht sogleich zu ersetzende Arbeitskraft des ausscheidenden Angestellten beeinträchtigt werden (BAG Urteile vom 8. Februar 1978 - 5 AZR 756/76 - AP Nr. 94 zu § 611 BGB Gratifikation, zu 2 b, bb der Gründe, und vom 14. September 1983 - 5 AZR 158/82 -, aaO,



zu I 2 der Gründe). Allerdings muß der Arbeitgeber, wenn er über die Billigung entscheidet, seine eigenen Interessen an einem Fortbestand des Arbeitsverhältnisses mit den Gründen des Arbeitnehmers für einen Wechsel des Arbeitsverhältnisses gegenseitig abwägen. Bei den Umständen, die er dabei auf seiner Seite nach § 315 BGB einführen darf, muß es sich um sachlich einleuchtende Gründe handeln, die sein Interesse am Fortbestand des Arbeitsverhältnisses ergeben. Wenn der Senat in der Entscheidung vom 8. Februar 1978 - 5 AZR 756/76 -, aaO, einen engeren Maßstab angelegt hat, so beruhte dies darauf, daß es für den Bereich des damals anzuwendenden Tarifvertrages nach dem Rundschreiben des Bundesministers des Inneren vom 30. Oktober 1973 darauf ankommen sollte, ob zwingende dienstliche Gründe dem Arbeitgeberwechsel entgegenstanden. Hieraus ergibt sich allenfalls eine für den Bereich des Bundesministers zu berücksichtigende Selbstbindung. Für die hier beklagte Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ist dagegen die Tarifnorm nach den allgemeinen Auslegungsregeln zu beurteilen (vgl. auch Zängl in Anm. zu AP Nr. 94 zu § 611 BGB Gratifikation, zu 4 a. E. und BAG Urteil vom 14. September 1983 - 5 AZR 158/82 -, aaO, zu I 3 a).

b) Zu Unrecht beruft sich die Beklagte allerdings darauf, der Grundsatz der Einheitlichkeit des öffentlichen Dienstes könne im Verhältnis von Versicherungsanstalt zu anderen Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes wegen der unterschiedlichen Finanzierung keine Anwendung finden, es sei daher sachgerecht gewesen, die Billigung zu versagen.



Wie das Landesarbeitsgericht bereits zutreffend ausgeführt hat, haben die Tarifvertragsparteien eine derartige Differenzierung gerade nicht vorgenommen. Insbesondere folgt aus den Erläuterungen zu § 1, die im wesentlichen mit den Protokollnotizen zu § 1 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 übereinstimmen, daß die Tarifvertragsparteien nicht danach unterscheiden wollten, ob der einzelne Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes aus allgemeinen Abgaben oder aus Beiträgen der Pflichtmitglieder finanziert wird. Aus dem Wortlaut des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Zuwendungs-TV Nr. 278 ergibt sich darüber hinaus, daß die Tarifvertragsparteien den Sonderzuwendungs-Tarifvertrag nicht ohne Änderungen übernommen, sondern gerade an die Gegebenheiten bei der Beklagten angepaßt haben. Allerdings ist das nicht in dem von der Beklagten angeführten Sinn geschehen. Danach stellt es keinen sachlichen Grund dar, die Billigung des Übertritts zu versagen, wenn die Beklagte auf die unterschiedliche Finanzierung innerhalb des öffentlichen Dienstes abstellt. Angesichts der tarifvertraglichen Regelung können nur Umstände und Gegebenheiten aus dem Arbeitsverhältnis heraus es rechtfertigen, den Übertritt nicht zu billigen. Zu Unrecht beruft sich die Beklagte in diesem Zusammenhang auch darauf, schon die durch langjährige Beschäftigung erworbene erhebliche Arbeitserfahrung allein rechtfertige es, die Billigung zu versagen. Im Ergebnis würde dies dazu führen, daß langjährige Betriebstreue bestraft würde und ein älterer Arbeitnehmer nur unter Verlust der Sonderzuwendung zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes wechseln dürfte. Hierfür gibt der Tarifvertrag aber nichts her.



5. Entgegen der Auffassung des Klägers hat die Beklagte seinen Wechsel zu dem Land Berlin auch nicht dadurch gebilligt, daß sie mit ihm einen Auflösungsvertrag abgeschlossen hat.

a) Eine Billigung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Zuwendungs-TV Nr. 278 ist mehr als die lediglich widerspruchslöse Hinnahme des Ausscheidens eines Angestellten oder als der Abschluß eines Auflösungsvertrages. Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat, erfordert eine Billigung im Sinne der Tarifvorschriften eine außerhalb des Einverständnisses mit dem Abschluß des Auflösungsvertrages liegende eindeutige Willenserklärung. Die Beklagte hat in ihrem Schreiben vom 15. September 1982 dagegen eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß sie sich dem Wunsch des Klägers, zum Land Berlin überzuwechseln, zwar nicht verschließen wolle, den Wechsel jedoch bedauere und ihn keinesfalls billigen könne. Damit hat sie aber eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß in der Bereitschaft zum Abschluß eines Auflösungsvertrages nicht gleichzeitig die Billigung des Arbeitgeberwechsels des Klägers zu sehen ist (vgl. hierzu auch Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, BAT, Bd. 3, Teil IV, S. 245 Anm. 11).

b) Der Kläger kann sich auch nicht darauf berufen, die Beklagte verhalte sich widersprüchlich, wenn sie einerseits einen Auflösungsvertrag mit ihm abschließe, andererseits die Billigung seines Wechsels zum Land Berlin wegen der angespannten Personalsituation versage.

Es trifft zwar zu, daß die Beklagte sich darauf berufen hat,



ihre dienstlichen Interessen würden durch die fehlende und nicht sogleich zu ersetzende Arbeitskraft des Klägers beeinträchtigt. Zugleich hat sie ihr Interesse am Fortbestand des Arbeitsverhältnisses mit dem Kläger selbst dadurch preisgegeben, daß sie der Auflösung des Arbeitsverhältnisses zum 30. September 1982 zugestimmt hat. Hätte die Beklagte einem Auflösungsvertrag nicht zugestimmt, hätte der Kläger entweder den Arbeitsvertrag mit ihr brechen oder das Arbeitsverhältnis bis zum 31. März 1983 fortsetzen müssen. Bei einer fristgerechten Kündigung des Klägers wäre es der Beklagten eher möglich gewesen, die ausfallende Arbeitskraft durch eine Neueinstellung zu ersetzen.

Hierauf kann sich der Kläger aber nach Treu und Glauben nicht berufen. In der Revision trägt der Kläger selbst vor, er hätte die tarifliche Kündigungsfrist eingehalten, wenn die Beklagte seinem Ausscheiden zum 30. September 1982 nicht zugestimmt hätte. Dann mußte er aber den bereits eingegangenen neuen Arbeitsvertrag entweder einverständlich aufheben oder, wenn dies nicht gelang, diesen neuen Vertrag brechen. Wenn die Beklagte ihm bei dieser Situation entgegenkam und ihm ermöglichte, die eingegangene Verpflichtung zu erfüllen, verstößt es gegen Treu und Glauben, wenn der Kläger aus diesem ihn begünstigenden Verhalten der Beklagten darüber hinausgehende Rechtsfolgen herleiten will.

c) Es kommt deshalb darauf an, ob die Beklagte sachlich einleuchtende Gründe für den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses hatte. Die Beklagte hat sich insoweit darauf berufen, in dem Bereich, in dem der Kläger tätig war, habe ein nicht sofort zu er-



setzender Personalfehlbestand vorgelegen. Unstreitig waren in allen Leistungsabteilungen insgesamt 92 Stellen unbesetzt. In der Leistungsabteilung 41, in der der Kläger beschäftigt war, waren von 500 Stellen 33 Stellen, im Beschäftigungsdezernat des Klägers davon allein fünf Bearbeiterstellen unbesetzt. Daraus folgt aber, daß die Beklagte die im Beschäftigungsdezernat des Klägers vorhandenen Fehlstellen nicht durch bloße Umorganisation aus anderen Leistungsdezernaten auffüllen konnte. Damit liegen aber sachlich einleuchtende Gründe vor, die das Verlangen des Klägers, zu diesem Zeitpunkt zum Land Berlin überzuwechseln, als zur Unzeit erfolgt erscheinen lassen. Der Kläger hat diese Wertung der Beklagten durch seinen Vortrag über starken Arbeitsanfall auf seinem Arbeitsplatz nur unterstrichen.

d) Die vom Kläger für seinen Wechsel vorgebrachten Gründe sind dagegen nicht von solchem Gewicht, daß sie die Interessen der Beklagten zurückdrängen könnten.

Der Kläger hat insoweit nur vorgetragen, daß die starke Arbeitsbelastung bei ihm zu gesundheitlichen Schäden geführt habe. Er hat diesen allgemeinen Vortrag aber weder durch objektiv nachprüfbare Tatsachen belegt noch hat er hierfür Beweis durch ärztliche Atteste angetreten. Darüber hinaus hat er nicht einmal vorgetragen, daß er seine Arbeitsüberlastung der Beklagten mitgeteilt und dieser dadurch Gelegenheit gegeben hätte, für Abhilfe zu sorgen. Es ist auch nicht ersichtlich, warum der Kläger aus den von ihm vorgetragenen Gründen nicht wenigstens die Kündigungsfrist einhalten konnte, die für ihn sechs Monate zum Schluß



eines Kalendervierteljahres betrug.

6. Schließlich kann der Kläger nicht geltend machen, der wirkliche Grund, die Billigung zu versagen, liege in der vorstehend zu 4 b) behandelten Ansicht der Beklagten. Die Beklagte hat, wie sich schon aus dem Vermerk auf dem Schreiben des Klägers vom 9. August 1982 ergibt, von Anfang an auf die angespannte Personallage abgestellt.

Dr. Thomas

Pallas

Dr. Gehring

Dr. Hirt

Schneider





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)